

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben,

wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinnscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgän-

gig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁾ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in diesem Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

- (3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.
Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.
Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.
Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.
Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- (3) **Nicht entgeltfähige Leistungen**
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- (4) **Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.
- (5) **Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt

ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

- (6) **Ersatz von Aufwendungen**
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) **Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen**
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstleistungsverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- (1) **Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**
Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (2) **Veränderung des Risikos**
Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.
Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.
- (3) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

- (1) **Einigung über das Pfandrecht**
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).
- (2) **Gesicherte Ansprüche**
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank über-

nommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugsbriefe

Werden der Bank Einzugsbriefe mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Briefe.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugsbriefe oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Briefe vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden

und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens-

vertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert

wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (i), (b) (i) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Präambel

Mit dem ZINSPILOT-Anlegerservice vermittelt die Raisin GmbH, Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin („Raisin“) interessierten Anlegern („Anleger“) Tages-, Fest- und Kündigungsgelder („Einlageprodukte“) verschiedener in Deutschland und im Ausland ansässiger Banken („Anlagebanken“).

Die Sutor Bank, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg („Sutor Bank“) möchte dem Anleger die Nutzung des ZINSPILOT-Anlegerservice („ZINSPILOT-Anlegerservice“) ermöglichen und ihm so Zugang zu den Einlageprodukten der Anlagebanken verschaffen. Für den Zugang zu den Einlageprodukten benötigt der Anleger eine Kontoverbindung bei der Sutor Bank. Weiterhin schließt der Anleger mit der Sutor Bank diese Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ab, auf deren Grundlage die Sutor Bank entweder

- (1) im eigenen Namen und für Rechnung des Anlegers („Treuhandmodell“) oder
- (2) im Namen und für Rechnung des Anlegers („Direktanlagemodell“)

Einlageprodukte mit der betreffenden Anlagebank abschließt. Welches Modell Anwendung findet, hängt vom Einlageprodukt der jeweiligen Anlagebank ab und ergibt sich aus dem entsprechenden Produktinformationsblatt.

Im Direktanlagemodell schließt der Anleger – zusätzlich zu dieser Vereinbarung – einen Kundenrahmenvertrag mit der jeweiligen Anlagebank („Kundenrahmenvertrag“) ab, der die allgemeinen Bedingungen für ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der Anlagebank über den Abschluss und die Abwicklung von Einlageprodukten enthält. Der Abschluss des Kundenrahmenvertrages erfolgt bei Abschluss des ersten, von der betreffenden Anlagebank im Direktanlagemodell angebotenen Einlageprodukts.

Der Anleger tätigt alle Anlagen sowohl im Treuhandmodell wie auch im Direktanlagemodell eigenständig als Selbstentscheider.

Der Anleger eröffnet zur Nutzung des ZINSPILOT-Anlegerservice ein persönliches ZINSPILOT-Konto bei der Sutor Bank und zahlt auf das ZINSPILOT-Konto den gewünschten Anlagebetrag zwecks Anlage nach Maßgabe des vom Anleger ausgewählten Einlageprodukts ein. Rückzahlungen von dem ZINSPILOT-Konto an den Anleger erfolgen auf ein vom Anleger zu benennendes Referenzkonto.

Vor diesem Hintergrund schließen der Anleger und die Sutor Bank (zusammen „Vertragspartner“) folgende Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung:

§ 1 ZINSPILOT-KONTO BEI DER SUTOR BANK

- (1) Einrichtung des ZINSPILOT-Kontos, Zustandekommen des Vertrags

Der Anleger eröffnet bei der Sutor Bank ein persönliches, in Euro geführtes Kundenkonto („ZINSPILOT-Konto“), das ausschließlich für den ZINSPILOT-Anlegerservice genutzt werden kann und das als Zwischenkonto für die Abwicklung von Einlageprodukten bei den Anlagebanken dient. Dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung kommt zwischen den Vertragsparteien zustande, sobald der Anleger für seinen entsprechenden Kontoeröffnungsantrag eine Kontoeröffnungsbestätigung von der Sutor Bank erhält.

- (2) ZINSPILOT-Konto kein Zahlungskonto

Das persönliche ZINSPILOT-Konto des Anlegers dient ausschließlich der Abwicklung von Ein- und Rückzahlungen zu Einlageprodukten über den ZINSPILOT-Anlegerservice. Eine Verwendung für andere Zwecke oder für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen ist ausgeschlossen.

- (3) Weitere Bedingungen für die Einrichtung des ZINSPILOT-Kontos

Die Einrichtung eines ZINSPILOT-Kontos erfolgt ausschließlich als Einzelkonto für eine auf eigene Rechnung handelnde volljährige Person, die nicht der US-Steuerpflicht unterliegt, sowie zu Zwecken, die weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Die Ausstellung von Kontovollmachten ist nicht möglich. Ein- und Rückzahlungen erfolgen ausschließlich im Überweisungsverkehr. Scheckeinreichungen sind ausgeschlossen.

- (4) Abtretungsverbot

Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 20 (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank kann der Anleger seine Ansprüche aus diesem Kontoführungs- oder Geschäftsbesorgungsvereinbarung nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

- (5) Benennung eines Referenzkontos

Der Anleger benennt der Sutor Bank bei der Eröffnung des ZINSPILOT-Kontos ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder einer in Deutschland errichteten Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG („Referenzkonto“) auf das alle Rückzahlungen seiner Einzahlungen bzw. Anlagen im

Rahmen des ZINSPILOT-Anlegerservice nach Zwischenbuchung auf dem ZINSPILOT-Konto erfolgen. Die Änderung des Referenzkontos kann durch eine entsprechende Mitteilung in Textform an die Sutor Bank erfolgen. Die Sutor Bank behält sich vor, im Einzelfall eine Mitteilung in Schriftform zu verlangen.

- (6) Rechnungsabschluss des ZINSPILOT-Kontos

In Abweichung von Ziffer 7 Abs. (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank erteilt die Sutor Bank dem Anleger jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss, sofern zum Berechnungstichtag das ZINSPILOT-Konto keinen Nullsaldo aufweist.

§ 2 ZINSPILOT-TRANSITKONTO DER SUTOR BANK

- (1) ZINSPILOT-Transitkonto der Sutor Bank

Zur Weiterleitung der eingezahlten Gelder an die Anlagebank nach Maßgabe des § 5 bucht die Sutor Bank die anzulegenden Beträge zunächst von den einzelnen ZINSPILOT-Konten auf ein bei ihr befindliches und auf ihren Namen lautendes Sammelkonto, das ausschließlich für die am ZINSPILOT-Anlegerservice teilnehmenden Anleger genutzt wird („ZINSPILOT-Transitkonto“). Die Anlagebeträge verbleiben während ihrer Verwahrdauer bis zur Anlage oder Rückzahlung unverzinst auf dem ZINSPILOT-Transitkonto. Während dieser Verwahrdauer darf die Sutor Bank die Gelder nicht für andere Zwecke verwenden. Die Anlage erfolgt sodann nach näherer Maßgabe des § 5 mittels Überweisung der Sutor Bank von dem ZINSPILOT-Transitkonto auf das von der Anlagebank angegebene Sammelkonto. Solange die Anlagebeträge auf dem ZINSPILOT-Transitkonto verbucht sind, sind die Anleger an dem ZINSPILOT-Transitkonto in Höhe ihres Anlagebetrags berechtigt. Mit der Führung des ZINSPILOT-Transitkontos als Sammelkonto ist der Anleger ausdrücklich einverstanden.

- (2) Treuhandvereinbarung zum ZINSPILOT-Transitkonto

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Umbuchung von Anlagegeldern vom ZINSPILOT-Konto auf das ZINSPILOT-Transitkonto oder bei der Rücküberweisung von Anlagegeldern von der Anlagebank auf das ZINSPILOT-Transitkonto mit Verbuchung auf dem ZINSPILOT-Transitkonto die Sutor Bank den jeweiligen Anlagebetrag auf dem ZINSPILOT-Transitkonto treuhänderisch für den berechtigten Anleger hält. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Anleger eine Anlage im Treuhand- oder im Direktanlagemodell tätigt.

§ 3 AUSWAHL VON EINLAGEPRODUKTEN

- (1) Auswahl von Einlageprodukten durch den Anleger

Der Anleger wählt aus den beim ZINSPILOT-Anlegerservice geführten Einlageprodukten ein Einlageprodukt aus und erhält durch den ZINSPILOT-Anlegerservice zu dem Einlageprodukt einen eindeutigen Angebotscode übermittelt. Bei erstmaliger Anlage wird dem Anleger der ausgewählte Angebotscode nach der Kontoeröffnungsbestätigung übermittelt. Der Angebotscode ist bei der Einzahlung auf das ZINSPILOT-Konto gemäß § 4 Abs. (1) zwingend als Verwendungszweck anzugeben, da anhand des Angebotscodes seitens der Sutor Bank die Zuordnung der Einzahlung des Anlegers auf sein ZINSPILOT-Konto zu dem gewünschten Einlageprodukt erfolgt. Die Produktmerkmale des Einlageprodukts ergeben sich aus dem jeweiligen Produktinformationsblatt, das auf der Internetseite des ZINSPILOT-Anlegerservice zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Keine Prüfung und Beratung durch die Sutor Bank

Die von Raisin im Rahmen des ZINSPILOT-Anlegerservice zusammengestellten Einlageprodukte der Anlagebanken werden von der Sutor Bank nicht geprüft. Die Sutor Bank bietet dem Anleger keine Beratung hinsichtlich der Auswahl eines für ihn angemessenen und geeigneten Einlageprodukts an, sondern beschränkt ihre Dienstleistung auf die technische Abwicklung der Einlageprodukte gemäß dieser Vereinbarung. Die Sutor Bank nimmt auch keinen Einfluss darauf, ob eine Anlage im Treuhandmodell oder im Direktanlagemodell erfolgt.

§ 4 EINZAHLUNGEN UND RÜCKZAHLUNGEN VON ANLAGEGELDERN

- (1) Zwingende Einzahlungsbedingungen

Einzahlungen auf das ZINSPILOT-Konto werden nur angenommen, wenn sie per Überweisung von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder einer in Deutschland errichteten Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG erfolgen. Weicht der Name des Auftraggebers der Überweisung vom Namen des Inhabers des ZINSPILOT-Kontos ab, erfolgt eine umgehende Rücküberweisung.

(2) Einzahlung unter Angabe des eindeutigen Angebotscodes als Verwendungszweck

Der Anleger gibt den durch den ZINSPILLOT-Anlegerservice für das jeweilige Einlageprodukt zur Verfügung gestellten, eindeutigen Angebotscode nach § 3 Abs. (1) als Verwendungszweck bei der Überweisung an.

Die Sutor Bank führt nur Aufträge zur Anlage in Einlageprodukte aus, für die ein Auftrag des Anlegers für ein einzelnes Einlageprodukt vorliegt, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. (1) erfüllt.

(3) Rücküberweisung von Einzahlungen und Nichtausführung der Anlage

Die Sutor Bank ist nicht verpflichtet, den Anleger auf das Fehlen oder die Ungültigkeit des Angebotscodes im Verwendungszweck zu seiner Einzahlung oder die Nichterfüllung von Anlagebedingungen hinzuweisen.

(a) Fehlender oder unrichtiger Verwendungszweck

Für den Fall, dass der Anleger entweder keinen oder einen unrichtigen Angebotscode als Verwendungszweck bei der Überweisung auf sein ZINSPILLOT-Konto angibt, wird die Sutor Bank sowohl im Direktanlagemodell als auch im Treuhandmodell keine Überweisung an die Anlagebank vornehmen.

Der Anlagebetrag verbleibt für 14 Geschäftstage auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto und wird danach über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, es sei denn, der Anleger bewirkt die Ausführung des Überweisungsauftrags an die Anlagebank durch die Sutor Bank indem er innerhalb von 14 Geschäftstagen in Textform die fehlende Angabe nachreicht oder die unrichtige Angabe korrigiert. Eine Anlage erfolgt dann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

Die Frist beginnt jeweils am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto. Als Geschäftstage im Rahmen dieser Vereinbarung gelten alle Wochentage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage und der gesetzlichen Feiertage in der Freien Hansestadt Hamburg.

(b) Unterschreitung des minimalen Anlagebetrages

i. Für den Fall, dass die Überweisung des Anlegers im Treuhandmodell den im Produktinformationsblatt der Anlagebank angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, wird die Sutor Bank keine Überweisung an die Anlagebank vornehmen. Der Anlagebetrag verbleibt für 14 Geschäftstage unverzinst auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto und wird danach über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, es sei denn, der Anleger überweist innerhalb von 14 Geschäftstagen zumindest den notwendigen Differenzbetrag zum Mindestanlagebetrag unter Angabe des gültigen Angebotscodes auf sein ZINSPILLOT-Konto. Eine Anlage erfolgt dann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1. Der Anleger kann stattdessen die Sutor Bank anweisen, die Rücküberweisung unverzüglich vorzunehmen.

Die Frist beginnt jeweils am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

ii. Für den Fall, dass die Überweisung des Anlegers im Direktanlagemodell den im Produktinformationsblatt der Anlagebank angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, weist der Anleger die Sutor Bank hiermit an, keine Überweisung an die Anlagebank vornehmen. Der Anlagebetrag verbleibt für 14 Geschäftstage unverzinst auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto und wird danach über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, es sei denn der Anleger überweist innerhalb von 14 Geschäftstagen zumindest den notwendigen Differenzbetrag zum Mindestanlagebetrag unter Angabe eines gültigen Angebotscodes auf sein ZINSPILLOT-Konto. Eine Anlage erfolgt dann gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1. Der Anleger kann die Sutor Bank stattdessen anweisen, die Rücküberweisung unverzüglich vorzunehmen.

Die Frist beginnt jeweils am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

(c) Überschreitung des maximalen Anlagebetrags

i. Für den Fall, dass die Überweisung des Anlegers im Treuhandmodell den im Produktinformationsblatt angegebenen Maximalanlagebetrag der Anlagebank überschreitet, wird die Sutor Bank eine Überweisung nur in Höhe des maximalen Anlagebetrags vornehmen. Der Restbetrag wird von der Sutor Bank für die Dauer von 14 Geschäftstagen unverzinstlich auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto belassen und danach über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto des Anlegers zurücküberwiesen. Der Anleger kann die Sutor Bank anweisen, die Rücküberweisung unverzüglich vorzunehmen.

Die Frist beginnt am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

ii. Für den Fall, dass die Überweisung des Anlegers im Direktanlagemodell den im Produktinformationsblatt angegebenen Maximalanlagebetrag überschreitet, weist der Anleger die Sutor Bank hiermit an, nur den Maximalanlagebetrag an die Anlagebank zu überweisen. Der Restbetrag verbleibt für 14 Geschäftstage unverzinst auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto und wird danach über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen. Der Anleger kann die Sutor Bank anweisen, die Rücküberweisung unverzüglich vorzunehmen.

Die Frist beginnt am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

(d) Ermessen der Anlagebank und Rücküberweisung

Die Anlagebank kann sowohl im Treuhandmodell als auch im Direktanlagemodell eine Einzahlung wegen Nichterfüllung ihrer jeweils geltenden Anlagebedingungen oder auch nach ihrem eigenen Ermessen zurückweisen.

Sofern die Anlagebank den Anlagebetrag wegen Nichterfüllung der Anlagebedingungen oder Ausübung ihres Ermessensspielraums auf das ZINSPILLOT-Transitkonto bei der Sutor Bank zurücküberweist, verbleibt dieser Betrag dort zunächst unverzinst.

Sofern die Anlagebank es dem Anleger gestattet, ihre geltenden Anlagebedingungen nachträglich zu erfüllen, kann dieser die Sutor Bank innerhalb von 14 Geschäftstagen anweisen, eine erneute Einzahlung vorzunehmen. Eine Anlage erfolgt dann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1. Andernfalls wird der Anlagebetrag nach 15 Geschäftstagen über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen.

Die Frist beginnt jeweils am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

(4) Rückzahlung von Anlagen

(a) Rückzahlung auf das Referenzkonto

An die Sutor Bank erfolgte Rückzahlungen von Anlagen werden sowohl im Treuhandmodell als auch im Direktanlagemodell grundsätzlich über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto ausgezahlt.

(b) Unverzinslicher Verbleib auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto bei ungültigem Referenzkonto

Wenn eine hinterlegte Referenzkontoverbindung vom Anleger gekündigt oder fehlerhaft mitgeteilt wurde, verbleiben etwaige zur Rückzahlung auf das Referenzkonto bestimmte Gelder des Anlegers unverzinst auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto, bis eine gültige Referenzkontoverbindung nach Maßgabe des § 1 Abs. (5) der Sutor Bank mitgeteilt wird.

(5) Automatische Laufzeitverlängerung und Produktwechsel

Soweit die Anlagebank über den ZINSPILLOT-Anlegerservice die Option einer automatischen Laufzeitverlängerung („**Prolongation**“) des Einlageprodukts nach Ablauf der angegebenen Laufzeit vorsieht, erneuert sich das Einlageprodukt in voller Höhe des geleisteten Anlagebetrages für die gleiche Laufzeit und zu dem dann gültigen Zinssatz, sofern der Anleger der Prolongation des Einlageprodukts im Treuhandmodell nicht gegenüber der Sutor Bank oder im Direktanlagemodell gegenüber der Anlagebank rechtzeitig gemäß der in der jeweiligen Produktinformation angegebenen Bedingungen widerspricht. Der Widerspruch erfolgt in beiden Fällen über den ZINSPILLOT-Anlegerservice. Zinsen aus dem Einlageprodukt werden nicht bei der Anlagebank angelegt, sondern über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto an den Anleger ausgezahlt.

Sofern dem Anleger im Zusammenhang mit einem Einlageprodukt die Option eines Produktwechsels angeboten wird, hat der Anleger die Möglichkeit, zum Fälligkeitszeitpunkt eines bestehenden Einlageprodukts den vollständigen Anlagebetrag oder Teile davon ohne vorherige Rückzahlung auf sein Referenzkonto in eine oder mehrere Folgeanlagen zu den für diese gültigen Konditionen anzulegen. Ein entsprechender Auftrag ist innerhalb der in den jeweiligen Produktinformationen genannten Fristen über den geschützten Bereich des ZINSPILLOT-Anlegerservice („**Anlage Cockpit**“) zu erteilen. Alternativ kann dieser Auftrag innerhalb derselben Fristen unter Angabe der entsprechenden Beträge und des neuen Verwendungszwecks in Textform bei Raisin zur Ausführung durch die Sutor Bank eingereicht werden.

§ 5 GESCHÄFTSBESORGUNG

(1) Erteilung und Annahme eines Auftrags des Anlegers, Gegenstand des Auftrags

Mit der Überweisung des Anlagebetrags und dessen Verbuchung auf dem ZINSPILLOT-Konto unter Angabe eines gültigen Verwendungszwecks mit eindeutigem Angebotscode gemäß § 4 Abs. (2) bzw. durch nachträglichen Auftrag gemäß § 4 Abs. (3) erteilt der Anleger der Sutor Bank jeweils einen Auftrag zum Abschluss des entsprechenden Einlageprodukts mit der Anlagebank sowie die unwiderrufliche Weisung, den Anlagebetrag über das ZINSPILLOT-Transitkonto an die Anlagebank zu überweisen, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Treuhandmodell

Sofern im jeweiligen Produktinformationsblatt ausgewiesen ist, dass das betreffende Einlageprodukt im Treuhandmodell abgeschlossen wird, beauftragt der Anleger die Sutor Bank, das Einlageprodukt zu den nach dem Produktinformationsblatt zum Zeitpunkt der Überweisung des Anlegers gültigen Bedingungen im Namen der Sutor Bank auf Rechnung des Anlegers bei der Anlagebank abzuschließen.

Die Anlage erfolgt jeweils dadurch, dass die Sutor Bank im eigenen Namen und für Rechnung des Anlegers das jeweilige Einlageprodukt mit der Anlagebank abschließt, indem die Sutor Bank den Anlagebetrag über das ZINSPILLOT-Transitkonto auf ein auf ihren Namen lautendes, offenes Treuhand-Sammelkonto bei der Anlagebank überweist („**Treuhand-Sammelkonto**“).

Das bedeutet, dass die Anlagegelder mehrerer Anleger in einem Treuhand-Konto bei der Anlagebank zusammengeführt werden. Die Anleger sind wirtschaftlich an dem Treuhand-Sammelkonto in der Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages beteiligt. Mit der Erteilung des Anlageauftrags durch Übersendung des Angebot-Codes erklärt der Anleger sein Einverständnis mit der Einzahlung seiner Anlagegelder in ein Treuhand-Sammelkonto bei der Anlagebank.

Dabei werden die Daten der Anleger gegenüber der jeweiligen Anlagebank bekannt gegeben, um die Bedingungen für ein offenes Treuhandverhältnis und weitere gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Geldwäschegesetzes) zu erfüllen.

Die Sutor Bank hält den jeweiligen Anlagebetrag bei der Anlagebank somit treuhänderisch für den jeweiligen Anleger.

(b) Direktanlagemodell

Sofern im jeweiligen Produktinformationsblatt ausgewiesen ist, dass das betreffende Einlageprodukt im Direktanlagemodell abgeschlossen wird, setzt die Anlage in dem Einlageprodukt einen gesonderten Kundenrahmenvertrag des Anlegers mit der Anlagebank voraus („Kundenrahmenvertrag“) den der Kunde im Rahmen seiner ersten Anlage direkt mit der Anlagebank schließt.

Im Direktanlagemodell übermittelt die Sutor Bank im Namen und im Auftrag des Anlegers die für die Anlage notwendigen Daten des Anlegers und das Angebot des Anlegers auf Abschluss des Einlageprodukts zu den nach dem Produktinformationsblatt zum Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem ZINSPILLOT-Konto des Anlegers gültigen Bedingungen an die Anlagebank, indem der Anlagebetrag des Anlegers von der Sutor Bank über ein ZINSPILLOT-Transitkonto auf ein Sammelkonto der Anlagebank („Anlagebank-Sammelkonto“) überwiesen wird.

(c) Annahme des Auftrags durch die Sutor Bank

Der Geschäftsbesorgungsauftrag muss innerhalb der in dem jeweiligen Produktinformationsblatt genannten Frist vor dem Beginn des Einlageprodukts bei der Sutor Bank durch Einzahlung des Anlagebetrags eingehen.

Geht der Auftrag des Anlegers der Sutor Bank nicht innerhalb der in dem jeweiligen Produktinformationsblatt genannten Frist zu und sieht das Einlageprodukt nach dem Produktinformationsblatt eine laufende Anlagemöglichkeit zu wiederkehrenden Terminen vor, erfolgt die Anlage zum nächstmöglichen Termin, sofern sich die Anlagebedingungen zwischen dem Zeitpunkt des Geldeingangs und der Anlage nicht geändert haben.

Andernfalls erfolgt die Rücküberweisung des Anlagebetrages innerhalb von 15 Geschäftstagen auf das Referenzkonto des Anlegers, wenn der Anleger der Sutor Bank in der Zwischenzeit nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt.

Die Frist beginnt am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem ZINSPILLOT-Transitkonto.

Die Sutor Bank ist verpflichtet, rechtzeitig eingegangene Aufträge, die den Maßgaben dieser Vereinbarung – sowie im Treuhandmodell den Bestimmungen des Produktinformationsblatts zu dem Einlageprodukt – entsprechen, anzunehmen und auszuführen.

Mit der Übertragung des Anlagebetrags vom ZINSPILLOT-Konto auf das ZINSPILLOT-Transitkonto zum Zwecke der anschließenden Überweisung zur Einzahlung der Einlage auf das Treuhand-Sammelkonto oder Anlagebank-Sammelkonto bei der Anlagebank nimmt die Sutor Bank den Geschäftsbesorgungsauftrag an. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Sutor Bank.

(d) Keine Erstreckung auf unmittelbare Abschlüsse zwischen Anleger und Anlagebank

Für Einlageprodukte, die der Anleger außerhalb des ZINSPILLOT-Anlegerservice unmittelbar mit der Anlagebank ohne Einbindung der Sutor Bank abschließt, übernimmt die Sutor Bank keine Leistungspflichten nach der vorliegenden Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung.

(2) Anlageausführung durch die Sutor Bank

Die Sutor Bank ist unabhängig vom Anlagemodell verpflichtet, den Anlagebetrag vom ZINSPILLOT-Konto des Anlegers über das ZINSPILLOT-Transitkonto rechtzeitig der Anlagebank als Einlage zu überweisen. Informationen, die die Sutor Bank im Rahmen des Geschäftsbesorgungsauftrags von einer Anlagebank bzgl. des Anlagebetrags erhält, wird die Sutor Bank dem Anleger unverzüglich zur Verfügung stellen.

(3) Laufzeitende von Einlageprodukten, Kündigung von Tagesgeldern und Kündigungsgeldern

(a) Treuhandmodell

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Treuhandmodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto aus. Bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldanlagen im Treuhandmodell wird die Sutor Bank nach Erhalt einer entsprechenden Weisung des Anlegers über den ZINSPILLOT-Anlegerservice unverzüglich gegenüber der Anlagebank eine entsprechende Kündigung der Anlage erklären.

(b) Direktanlagemodell

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Direktanlagemodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das ZINSPILLOT-Konto auf das Referenzkonto aus. Im Direktanlagemodell obliegt es bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldern dem Anleger selbst, nach näherer Maßgabe des Kundenrahmenvertrags eine Kündigung gegenüber der Anlagebank über den ZINSPILLOT-Anlegerservice zu erklären.

(c) Rückzahlung der Anlagebeträge, Zinsen, Steuern

Von Anlagebanken zurückgezahlte Anlagebeträge und geleistete Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) wird die Sutor Bank unverzüglich dem ZINSPILLOT-Konto des Anlegers in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an dem Anlagebank-Sammelkonto der Anlagebank (Direktanlagemodell) bzw. an dem Treuhand-Sammelkonto der Sutor Bank bei der Anlagebank (Treuhandmodell) gutschreiben und von dort auf sein Referenzkonto überweisen, soweit für den Anlagebetrag kein Auftrag zur Wiederanlage vorliegt.

Im Falle von Steuergutschriften durch die Anlagebank an den Anleger, wird die Sutor Bank die Steuergutschriften bei Erhalt an den Anleger weiterleiten. Die Rückzahlung von Steuergutschriften erfolgt nicht gleichzeitig mit der Rückzahlung von fälligen Anlagebeträgen. Die Sutor Bank wird auf Zinszahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und bei Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft Kirchensteuer einbehalten. Für den Steuereinbehalt bzw. die -abstammung werden die der Sutor Bank bekannten persönlichen Steuermerkmale des Anlegers in banküblicher Weise berücksichtigt (z.B. Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung, Steuerausländereigenschaft, Verlusttöpfe, KiStAM).

(4) Abrechnung der Einlageprodukte

Dem Anleger wird eine Übersicht der Zinserträge und der Rückzahlung im Anlage Cockpit zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beschränkung der Pflichten und der Haftung der Sutor Bank

(1) Beschränkter Pflichten- und Haftungsumfang

Die Sutor Bank in ihrer Rolle als Geschäftsbesorgerin und – im Treuhandmodell – als Treuhänderin der Anleger wird die Anleger bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Entschädigungsleistungen durch Einlagensicherungseinrichtungen durch die Zurverfügungstellung ihr vorliegender Informationen und/oder Unterlagen unterstützen, falls für eine Anlagebank ein Entschädigungsfall eintreten sollte. Die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung schließt jedoch nicht die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung der Rückforderung von Anlagebeträgen aus Einlageprodukten ein, die eine Anlagebank trotz Fälligkeit nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe an die Sutor Bank zurückzahlt.

Die Sutor Bank haftet nicht für die Auswahl der Anlagebank, die von Raisin ohne Mitwirkung der Sutor Bank vorgenommen und dem Anleger im Rahmen des ZINSPILLOT-Anlegerservice vorgeschlagen wird.

Die Sutor Bank haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit oder Vertragstreue einer Anlagebank.

Die Sutor Bank hat nicht die Pflicht zur laufenden Überwachung der Solidität und Zahlungsfähigkeit einer Anlagebank. Der Anleger ist selbst dafür verantwortlich, die wirtschaftliche Situation der Anlagebank zu bewerten und zu überwachen.

Die Sutor Bank handelt bei der Ausführung von Anlagen und der Auflösung von Einlagen im Treuhandmodell stets nur auf ausdrückliche Einzelweisung des Anlegers und ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Auch bei etwaiger Kenntniserlangung von der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsschwierigkeiten einer Anlagebank wird die Sutor Bank ein Einlageprodukt des Anlegers im Treuhandmodell nur auf dessen ausdrückliche Weisung hin kündigen.

Im Direktanlagemodell erklärt ausschließlich der Anleger gegenüber der Anlagebank eine Kündigung nach Maßgabe des Kundenrahmenvertrags.

(2) Beschränkte Haftung der Sutor Bank im Rahmen der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung

Im Rahmen der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung und der einzelnen Einlageprodukte haftet die Sutor Bank im Übrigen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unbeschränkt nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Sutor Bank oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sutor Bank verursacht wurden.

Ferner haftet die Sutor Bank für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Sutor Bank jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Entschädigungsfall der Anlagebank

Der Kunde ist verpflichtet, im Entschädigungsfall einer Anlagebank den Aufforderungen der Einlagensicherung der Anlagebank im Rahmen der Auszahlungen der Entschädigungsleistung Folge zu leisten, um sich für die Entschädigungsleistung zu qualifizieren.

Sofern ein Kunde im Entschädigungsfall einer Anlagebank nicht die von der Einlagensicherung der Anlagebank geforderten Erklärungen abgeben und Informationen erteilen kann oder will, wird die Sutor Bank Ansprüche gegen die Anlagebank nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden im Rahmen eines Insolvenz- oder anderen Verfahrens geltend machen.

§ 7 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**(1) Laufzeit und ordentliche Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung**

Die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit und kann von dem Anleger und der Sutor Bank jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Außerordentliche Kündigung

Das Recht eines Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der Sutor Bank liegt insbesondere vor, wenn

- der Anleger unrichtige Angaben bei Eröffnung des ZINSPILLOT-Kontos gemacht hat,
- die US-Steuerpflicht des Anlegers einsetzt oder bekannt wird,
- der Anleger in eine Embargo- oder Sanktionsliste aufgenommen wird oder er als „politisch exponierte Person“ im Sinne des § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz qualifiziert wird,
- sich der Anleger weigert, die nach der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen oder
- die Bestellung von Raisin als Empfangsbevollmächtigte beendet wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Sutor Bank auch auf eine vorzeitige Beendigung von treuhänderisch geführten Einlageprodukten mit fester Laufzeit hinwirken.

(3) Folgen der Kündigung

Mit Zugang der Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ist der Anleger nicht mehr berechtigt, die Sutor Bank mit dem Abschluss von Einlageprodukten mit Anlagebanken unter Inanspruchnahme des ZINSPILLOT-Anlegerservices zu beauftragen.

Falls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht sämtliche Einlageprodukte an den Anleger zurückgezahlt sind, verlängert sich die vorliegende Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung hinsichtlich der Pflichten zur Abwicklung bestehender Anlagen bis zur Rückzahlung der betreffenden Einlageprodukte, soweit dies für die Abwicklung der ausstehenden Einlageprodukte erforderlich ist.

(4) Übertragung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung

Die Sutor Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung auch an ein drittes Kreditinstitut übertragen. Dem Anleger steht für den Fall der Vertragsübernahme durch ein anderes Kreditinstitut das Recht zu, die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen. Die Zustimmung des Anlegers zur Vertragsübernahme durch ein anderes Kreditinstitut gilt als erteilt, wenn er dieser nicht binnen zwei Monaten ab Mitteilung durch die Sutor Bank widerspricht. Die Sutor Bank wird den Anleger auf diese Folge in der Mitteilung zur Vertragsübernahme besonders hinweisen.

§ 8 KOMMUNIKATION ZWISCHEN ANLEGER UND DER SUTOR BANK**(1) Bestellung von Raisin als Empfangsbevollmächtigte**

Mit der Kontoeröffnung auf der Grundlage dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung bestellt der Anleger im Rahmen der Nutzung des ZINSPILLOT-Kontos Raisin als seine Empfangsbevollmächtigte, an welche die Sutor Bank alle an den Anleger gerichteten gesetzlich vorgeschriebenen und alle weiteren Informationen und Unterlagen (z.B. Steuermittelungen) zustellen darf. Diese Vollmacht ist unwiderruflich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Widerruf vor. Sie endet mit Beendigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung. Endet die Bestellung von Raisin als Empfangsbevollmächtigte durch Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung durch den Anleger oder endet die Vertragsbeziehung des Anlegers zu Raisin, erhält der Anleger sämtliche für ihn bestimmten Informationen und Unterlagen von der Sutor Bank auf dem Postweg. In diesem Fall ist die Sutor Bank berechtigt, einen angemessenen Aufwendungsersatz mindestens in Höhe der Postgebühren zu verlangen.

Der Anleger hat mit Raisin eine Vereinbarung getroffen, dass diese ihm die Informationen und Unterlagen im Anlage Cockpit des ZINSPILLOT-Anlegerservice zur Verfügung stellt.

(2) Konto zum Zwecke der Rücküberweisung im Sicherungsfall

Mit der Kontoeröffnung erteilt der Anleger der Sutor Bank das Recht, im Sicherungsfall einer Anlagebank die für eine Überweisung notwendigen Daten des ZINSPILLOT-Kontos der für die Anlagebank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung und den für die Durchführung der Einlagensicherungszahlungen zuständigen Dritten zum Zwecke der Rücküberweisung des Anlagebetrags in seiner gesicherten Höhe zu übermitteln. Die Sutor Bank wird hierfür Raisin als Beauftragte oder Bevollmächtigte zur Übermittlung bestellen. Im Falle einer Kündigung der Vertragsbeziehung zwischen Anleger und Raisin oder einer Kündigung dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung bleibt die vorstehend genannte Berechtigung bis zur Beendigung sämtlicher Einlageprodukte des Anlegers bestehen. Letzteres gilt nicht, wenn im Direktanlagemodell der Anleger zwischenzeitlich Einlageverträge über die Einlagen außerhalb und ohne Inanspruchnahme des ZINSPILLOT-Anlegerservice neu abgeschlossen bzw. Wiederanlagen bei der betreffenden Anlagebank getätigt hat.

(3) Verzicht des Anlegers auf papierhafte Postzustellung

Durch die Nutzung und für die Dauer des Nutzungsverhältnisses des ZINSPILLOT-Anlegerservice verzichtet der Anleger ausdrücklich darauf, dass ihm die Sutor Bank Dokumente und Informationen auf postalischem Wege in Papierform versenden muss. Sämtliche Dokumente und Informationen, die die Sutor Bank dem Kontoinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erteilen muss, werden dem Anleger daher nur in elektronischer Form im Anlage Cockpit zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Nachrichten, die die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und der Sutor Bank betreffen.

Die Sutor Bank wird dem Anleger auf dessen ausdrücklichen Wunsch gegen ein angemessenes, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigendes Entgelt Unterlagen und Informationen, die bereits an das Anlage Cockpit zugestellt worden waren und für die die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Anlagebank noch nicht abgelaufen sind, postalisch oder auf andere Weise zusenden.

Die Sutor Bank ist berechtigt, dem Anleger Dokumente zusätzlich zur Bereitstellung im Anlage Cockpit auch postalisch oder auf andere Weise direkt zuzusenden, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. technischer Schwierigkeiten, nach pflichtgemäßem Ermessen der Sutor Bank unter Berücksichtigung der Interessen des Anlegers erforderlich erscheint.

(4) Weisungen und Mitteilungen des Anlegers an die Sutor Bank

Gegenüber Raisin abgegebene Weisungen und Mitteilungen des Anlegers gehen der Sutor Bank erst in dem Zeitpunkt zu, in dem Raisin die Weisung oder Mitteilung der Sutor Bank weitergeleitet hat. Raisin ist dabei Bote des Anlegers. Die Sutor Bank ist nicht für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Weiterleitung der Weisungen und Mitteilungen des Anlegers durch Raisin an die Sutor Bank verantwortlich.

(5) Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger verpflichtet sich, die zugestellten Dokumente und Informationen zu prüfen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses des ZINSPILLOT-Kontos hat der Anleger spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Sutor Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Anleger kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Der Anleger ist verpflichtet, der Sutor Bank unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Anlagebank für über den ZINSPILLOT-Anlegerservice im Direktanlagemodell getätigte Einlageprodukte unmittelbare Weisungen außerhalb des Anlage Cockpits in Bezug auf die Einlageprodukte erteilt (insbesondere in Bezug auf eine Wiederanlage oder eine Kündigung). Der Anleger stellt die Sutor Bank von etwaigen Ansprüchen und Schäden frei, die dadurch entstehen, dass der Anleger schuldhaft entsprechende Mitteilungen unterlässt.

§ 9 RISIKOTRAGUNG DES ANLEGERS

Aus der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit der Sutor Bank folgt keine Verlagerung von Anlagerisiken auf die Sutor Bank. Der Anleger trägt also insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und Vertragsuntreue der Anlagebank.

§ 10 KOSTEN DER FÜHRUNG DES ZINSPILOT-KONTOS UND DER DURCHFÜHRUNG DER GESCHÄFTSBESORGUNGSAUFRÄGE / INNENPROVISIONEN

(1) Kontoführungsgebühr - Vergütung durch Raisin

Die Leistungen des ZINSPILOT-Anlegerservice sind für den Anleger kostenfrei. Die Sutor Bank erhebt eine Kontoführungsgebühr für das ZINSPILOT-Konto und die Durchführung der Geschäftsbesorgungsaufträge in Höhe von max. 12,00 EUR pro Jahr. Die Gebühr wird vollständig von Raisin getragen. Die Sutor Bank verzichtet, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gegenüber dem Anleger auf die Zahlung etwaiger Gebühren und Aufwände.

(2) Einverständnis mit Behalten der Vergütung und Aufwandserstattung von Raisin

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Sutor Bank die von Raisin an sie geleisteten Vergütungen, Beiträge und etwaigen Aufwandsersatz behält, vorausgesetzt, dass die Sutor Bank diese Zuwendungen nach den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die Sutor Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die Sutor Bank auf Herausgabe von Vergütung, Beiträgen und Aufwandsersatz nicht entsteht.

(3) Aufklärung über Innenprovisionen und mögliche Interessenkonflikte

Raisin erhält von den Anlagebanken für die Zuführung von Kunden durch Vermittlung der Einlageprodukte eine Provision. Der Sutor Bank ist die Höhe der von Raisin vereinnahmten Provisionen nicht bekannt. Der Anleger übernimmt es selbst, sich bei Raisin nach möglichen Interessenkonflikten im Rahmen der Annahme von Provisionen von den Anlagebanken zu erkundigen.

§ 11 GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SUTOR BANK

Die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann zudem in den Geschäftsräumen der Sutor Bank und auf der Internetseite der Sutor Bank (www.sutorbank.de/AGB) eingesehen werden. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 PFLICHTEN UND ZUSICHERUNG DES ANLEGERS

(1) Der Anleger sichert zu, dass die Einzahlungen auf sein ZINSPILOT-Konto unmittelbar aus seinem privaten Vermögen stammen und dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

(2) Sollten sich die im Rahmen seiner Identifizierung gemachten Angaben ändern (z.B. Anschrift, Personenstand, wirtschaftliche Berechtigung), wird der Anleger dies der Sutor Bank unverzüglich mitteilen und auf Anfrage der Sutor Bank durch entsprechende Unterlagen (z.B. Ausweiskopien) nachweisen.

§ 13 ZUSAMMENARBEIT MIT RAISIN / ZUSTIMMUNG DES ANLEGERS ZUR DATENÜBERTRAGUNG AN RAISIN UND ANLAGEBANKEN

(1) Umfang der Auslagerung von Aufgaben an Raisin

Raisin als Betreiberin des ZINSPILOT-Anlegerservice unterstützt die Sutor Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung.

a. Dazu übermittelt die Sutor Bank die in dem Antrag auf Eröffnung des ZINSPILOT-Kontos enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden personen- und anlagebezogenen Daten des Anlegers sowie etwaige künftige Änderungen dieser Daten, die sie als verantwortliche Stelle elektronisch erhebt, verarbeitet und nutzt, an Raisin.

b. Insbesondere übermittelt die Sutor Bank der Raisin die Ein- und Rückzahlungsumsätze des Anlegers bei der Sutor Bank und lässt von Raisin Zahlungsdaten aufbereiten, die sie z.B. für die Überweisungen auf die Einlagen bei den Anlagebanken und Referenzkonten benötigt.

(2) Übertragung von persönlichen Daten an Anlagebanken

Die Sutor Bank übermittelt den Anlagebanken die persönlichen Daten des Anlegers. Der Umfang der zu übermittelnden Daten hängt von den Rechtsbestimmungen des Landes, in dem die Anlagebank ansässig ist, und den jeweiligen Anforderungen der Anlagebank ab.

(3) Zustimmung des Anlegers zur Datenübertragung

Diese Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung gilt als Einverständniserklärung und Beauftragung der Sutor Bank durch den Anleger zur Weiterleitung aller erforderlichen Daten an die Raisin und an die jeweilige Anlagebank zur Verarbeitung und Speicherung der o.g. Daten und Dokumente gemäß Absatz (1) und (2).

§ 14 SCHUTZ DER ANLAGEN / EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNGEN

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass seine Anlagebeträge, solange sie bei der Sutor Bank gebucht sind, ausschließlich dem Schutz der Einlagensicherung gemäß Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank unterliegen. Die Anlagebank haftet nicht für Einlagen, die vor dem Anlagestart oder nach Fälligkeit auf Konten bei der Sutor Bank geführt werden. Sobald die Anlagebeträge des Anlegers von der Sutor Bank als Einlage zur Buchung bei der Anlagebank überwiesen wurden und solange sie sich auf dem Anlagebank-Sammelkonto der Anlagebank (Direktanlagemodell) bzw. dem Treuhand-Sammelkonto der Sutor Bank bei der Anlagebank (Treuhandmodell) befinden, unterliegen sie ausschließlich der für die Anlagebank geltenden Einlagensicherung.

Die Raisin stellt dem Anleger Informationen zur Einlagensicherung zur Verfügung. Der Anleger hat den Informationsbogen für den Anleger der jeweiligen Anlagebank zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zu bestätigen.

Die Sutor Bank übernimmt keine Gewähr für die Gleichartigkeit ausländischer Einlagensicherungseinrichtungen mit der deutschen Einlagensicherung oder der Leistungsfähigkeit ausländischer Einlagensicherungssysteme.

§ 15 HINWEIS ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung sind nicht getroffen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Aufrechnung von Forderungen

Der Anleger kann gegen Forderungen der Sutor Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Forderungen des Anlegers im Rahmen eines Rückabwicklungsverhältnisses nach §§ 355 Abs. 3, 357b BGB aufgrund eines Widerrufs handelt.

(4) Rechtswahl und Gerichtsstand

a. Auf Verträge zwischen der Sutor Bank und dem Anleger findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

b. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m.
Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Bank verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB zu informieren. Zu diesem Zweck erteilen wir dem Anleger zum ZINSPILOT-Konto und zur Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung die folgenden Informationen.

Diese Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRB 178 357

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsführung: Robert Freitag, Thomas Meier, ladungsfähige Anschrift: Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular oder im Falle einer papierlosen Antragstellung der elektronischen Antragsstrecke.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Umfang der bestehenden Geschäftserlaubnis.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Bankinterne Beschwerdestelle

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden: MHS Beschwerdemanagement, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, Beschwerdemanagement@sutorbank.de

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen.

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum ZINSPILOT-Konto und zur Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung über den ZINSPILOT-Anlegerservice

Allgemeines

Mit dem ZINSPILOT-Anlegerservice vermittelt die Raisin GmbH, Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin (im Folgenden auch „Raisin“) interessierten Anlegern Tages-, Fest- und Kündigungsgeldangebote verschiedener in Deutschland und im Ausland ansässiger Banken („Anlagebanken“). Um dem Anleger den Zugang zu den Anlagebanken zu ermöglichen, ohne über eine Kontoverbindung bei der Sutor Bank hinaus direkt bei der jeweiligen Anlagebank ein Konto eröffnen zu müssen, wird die Sutor Bank gemäß dem Auftrag des Anlegers im eigenen Namen und auf Rechnung der Anleger (Treuhandmodell) oder aber im Namen und auf Rechnung der Anleger (Direktanlagemodell) (Sammel)einlagen bei den Anlagebanken tätigen und diese (Sammel)einlagen für die Anleger verwalten.

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anleger und der Sutor Bank dient die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

ZINSPILOT-Konto

Die Sutor Bank eröffnet und führt für den Anleger ein persönliches Kundenkonto, das sogenannte ZINSPILOT-Konto, das ausschließlich für den ZINSPILOT-Anlegerservice genutzt werden kann. Dieses Konto dient als Zwischenkonto zur Ausführung von Geldanlagen bei Anlagebanken. Zur Anlage von Geldern bei Anlagebanken überweist der Anleger den gewünschten Anlagebetrag unter Angabe eines gültigen Verwendungszwecks mit eindeutigem Angebots-Code auf sein ZINSPILOT-Konto. Von den Anlagebanken zurückgezahlte Anlagebeträge einschließlich der geleisteten Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) wird die Sutor Bank unverzüglich dem ZINSPILOT-Konto des Anlegers in Höhe des auf den Anteil entfallenden Anteils an der (Sammel)einlage und grundsätzlich von dort auf das Referenzkonto des Anlegers überführen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt gegenüber der Sutor Bank ein ihn bindendes Angebot auf Eröffnung eines ZINSPILOT-Kontos und Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Sutor Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Im Falle einer papierlosen Antragstellung gilt der Antrag mit Abschluss der elektronischen Antragsstrecke als übermittelt und zugegangen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Sutor Bank den Antrag annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank wird dem Anleger die Annahme gleichwohl bestätigen.

Mit der Überweisung eines Anlagebetrages unter Angabe eines gültigen Verwendungszwecks mit eindeutigem Angebots-Code auf sein ZINSPILOT-Konto erteilt der Anleger der Sutor Bank den Auftrag zur Anlage des Anlagebetrages bei einer Anlagebank im Treuhand- oder Direktanlagemodell, den die Sutor Bank mit der Übertragung des Anlagebetrages zur Erbringung der Einlage bei der jeweiligen Anlagebank annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Sutor Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem ZINSPILLOT-Konto und der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung durch Bereitstellung und Führung des ZINSPILLOT-Kontos, die Übertragung der auf das ZINSPILLOT-Konto jeweils gezahlten Anlagebeträge zur Erbringung der Einlage bei der jeweiligen Anlagebank und durch unverzügliche Gutschrift des von den betreffenden Anlagebanken jeweils zurückgezahlten Anlagebetrages einschließlich der geleisteten Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) auf dem ZINSPILLOT-Konto des Anlegers in Höhe des auf den Anleger entfallenden Anteils an der (Sammel)einlage und durch Überführung auf das Referenzkonto des Anlegers.

Hinweis auf Risiken von Einlagen

Einlagen in Euro bei Banken in EU-Mitgliedstaaten sind zwar nicht dem Risiko von Wertschwankungen ausgesetzt, doch besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bank, bei der die Geldanlage erfolgt. Im Falle der Insolvenz einer Bank, die zum Verlust der Einlage des Kunden führt, gewähren die lokalen gesetzlichen Einlagensicherungssysteme einen Entschädigungsanspruch, der der Höhe nach begrenzt ist auf den Gegenwert von 100.000 Euro (Deckungssumme).

Preise, Kosten und Gebühren

Die Gebühren für die Kontoführung und die Durchführung der Aufträge („Hauptleistung“) werden vollständig von Raisin getragen. Insoweit sind die Leistungen für die Führung des ZINSPILLOT-Kontos und die Durchführung der jeweiligen Aufträge für den Anleger kostenfrei.

Steuern und eigene Kosten

Zinseinkünfte sind in der Regel steuerpflichtig. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Die Sutor Bank führt die auf Zinseinkünfte des Anlegers anfallenden Steuern ab und stellt dem Anleger zum Zweck seiner Steuererklärung eine Steuerbescheinigung der über dem ZINSPILLOT-Konto abgeführten Steuern zur Verfügung. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen. Für die Nutzung elektronischer/digitaler Dienste (Fernkommunikationsmittel) berechnet die Sutor Bank dem Anleger keine Kosten.

Mindestvertragslaufzeit und vertragliche Kündigungsregeln

Das ZINSPILLOT-Konto sowie die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung unterliegen keiner Mindestlaufzeit. Sowohl der Anleger als auch die Sutor Bank können das ZINSPILLOT-Konto sowie die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Soweit bestehende Anlagen bei Anlagebanken nicht regulär zu dem entsprechenden Quartalsende aufgelöst werden können (Fest- oder Kündigungsgelder), verlängert sich die Kündigungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, in dem die fällig gewordenen (Sammel) einlagen auf dem ZINSPILLOT-Konto eingegangen und auf das Referenzkonto des Anlegers ausgekehrt worden sind. Jeder Vertragspartner kann das ZINSPILLOT-Konto und die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Grund gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner kündigen.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

In Bezug auf die Eröffnung des ZINSPILLOT-Kontos und den Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung hat der Anleger ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312g BGB, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist auf **Seite 3** des Antrages auf Eröffnung eines ZINSPILLOT-Kontos und auf Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung angebracht.

Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank, die Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie die Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informieren wir unsere Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsführung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;
- aus persönlichen Beziehungen und der Wahrnehmung von Mandaten unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsführung oder der mit diesen verbundenen Personen.

III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen

Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Wir erbringen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsführung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung („chinese walls“);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von EUR 150,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmonetäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren.

Die Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können. Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Sutor Bank GmbH
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet seinen Kunden Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die Kunden können mit der Bank persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache erteilt werden. Ist zwischen der Bank und dem Kunden eine bestimmte Kommunikationsform (z.B. Online-Banking) vertraglich vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, diese Kommunikationsform ausschließlich zu nutzen.

Die Bank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de) zugelassen und wird von der BaFin und von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für den Kunden einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, wird der Kunde alle drei Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Es gelten die Regeln für die Haftung der Bank für etwaige Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Trotz der damit verbundenen Risiken gewähren die gesetzlichen Regelungen den Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, wird ihm auf der Wertpapierabrechnung oder dem Konto-/Depotauszug mitgeteilt. Anwendbare Rechtsvorschriften eines Drittlands können die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen. An den Wertpapieren, die wie oben beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung seiner Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank oder eine Verwahrstelle können unter bestimmten Bedingungen ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht haben.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Im Rahmen der Anlageberatung erbringt die Bank keine unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatung an. Die Bank stützt sich bei der Anlageberatung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird den Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB sowie im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von anderen Wertpapieren kann die Bank Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und ausländischen Investment- bzw. deren Verwaltungsgesellschaften, Zwischenkommissionären bzw. Verwahrstellen, Emittenten, systematischen Internalisierern oder Market-Makern (im Folgenden zusammen „Handelspartner“) erhalten. Hierzu gehören u. a. Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Handelspartnern aus einer von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden, und transaktionsbezogene Vergütungen. Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art. Einzelheiten zu Zuwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Bank gelegentlich nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnet die Bank diese als geringfügig ein. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Annahme dieser Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank hat Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Einzelheiten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen. Einzelheiten hierzu sind in den Informationen über alle Kosten und Nebenkosten enthalten.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass dem Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Die Kunden erhalten die vorgeschriebenen Informationen zum Zielmarkt. Im beratungsfreien Geschäft wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten.

Mit den folgenden Informationen möchte die Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) dem Kunden einen Überblick über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (im Folgenden auch „Daten“) durch die Bank und die Rechte des Kunden aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Die Informationen sind vom Kunden auch an die aktuellen und künftigen Vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiterzugeben. Dazu zählen zum Beispiel Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann der Kunde sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Sutor Bank GmbH
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163
Fax: 040 80801319
E-Mail-Adresse: info@sutorbank.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Bank ist erreichbar unter:

Sutor Bank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163
Fax: 040 80801319
E-Mail-Adresse: datenschutz@sutorbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzt die Bank?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die Bank – soweit für die Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die sie vom Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die Bank personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die der Bank von anderen Unternehmen (z. B. Kooperationspartnern der Bank, wie etwa Versicherungsunternehmen) oder von sonstigen Dritten (z. B. der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) oder der Deutschen Rentenversicherung Bund) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten können sein: Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungs-/Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank (z. B. Umsatzen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll, Registerdaten, Daten über die Nutzung der von der Bank angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter)) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Erfolgt eine Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation?

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank können gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Kunde ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

4. Wofür verarbeitet die Bank die Daten des Kunden (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge der Bank mit ihren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Depot, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken kann der Kunde den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeitet die Bank die Daten des Kunden über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritten. Beispiele:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Kunde der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c. Aufgrund der Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit der Kunde der Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten zur Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung an seinen Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation oder gegebenenfalls an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. mit der Bank kooperierende Versicherungsunternehmen, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt hat, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis seiner Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die Sutor Bank GmbH als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze, Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (= Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

5. Wer bekommt die Daten des Kunden?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen (z. B. Datenschnittstellen/Datenverarbeitung), Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass die Sutor Bank GmbH als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und/oder von der Bank beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/ des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Versicherungsunternehmen, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Kunde die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung der Kundenaufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- der Kunde der Bank seine Einwilligung erteilt hat.

7. Wie lange werden die Daten des Kunden gespeichert?

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Kunden, solange es für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung zum Kunden in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren

- befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Welche Datenschutzrechte hat der Kunde?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde jederzeit der Bank gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt jedoch grundsätzlich erst für die Zukunft. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Gibt es für den Kunden eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Bank in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit dem Kunden zu schließen, einen Auftrag auszuführen oder einen bestehenden Vertrag durchzuführen, so dass sie den Vertrag gegebenenfalls beenden muss.

Insbesondere ist die Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand seines Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort,

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, hat der Kunde ihr nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde der Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die Bank die vom Kunden gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie den Kunden hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. Findet Profiling statt?

Die Bank verarbeitet die Daten des Kunden teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.
- Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden nutzt die Bank das Scoring bzw. Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und Rating beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen die Bank bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Informationsbogen für den Einleger

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei Sutor Bank GmbH (Sutor Bank) sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen

¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 Postanschrift:
10178 Berlin Postfach 11 04 48
Deutschland 10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.